jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/2/12 87/07/0146

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1991

Index

L66506 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Steiermark
80/06 Bodenreform

Norm

AgrGG Stmk 1985 §11 Abs3;
AgrGG Stmk 1985 §33 Abs1;
FlVfGG §20 Abs3;
FlVfGG §29;

Rechtssatz

Eine Teilung ist gemäß § 11 Abs 3 Stmk AgrGG 1985 dann unzulässig, wenn dadurch ein Waldbestand (hier: durch Schaffung von Weideland für die im Falle der Teilung bestehenbleibende restliche Agrargemeinschaft) zurückgedrängt wird, den es in jenem Bereich zu erhalten gilt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987070146.X03

Im RIS seit

12.02.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at